



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An die Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des  
Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
den Bürger- und Polizeibeauftragten des  
Landes Berlin  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts mit  
Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 32- P 6102-120/2023-1-1

Frau Pohle

Tel. +49 30 9020 4423

Daniela.Pohle@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

23.10.2023

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat  
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg  
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

**Rundschreiben IV Nr. 44/2023**

**Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis -  
ärztliches Gutachten und Ermessensentscheidung der Dienstbehörde**

### **Kurzdarstellung Inhalt Rundschreiben**

- **Darstellung der allgemein geltenden Maßstäbe für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für ein Beamtenverhältnis**
- **Prognosezeitraum für Beurteilung der gesundheitlichen Eignung erstreckt sich regelmäßig bis zum Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze (Ausnahme: schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 SGB IX bzw. diesen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte Personen)**
- **Untersuchungsauftrag für ärztliche Gutachterinnen /ärztliche Gutachter ist sorgfältig vorzubereiten**
- **Dienstbehörde bleibt in allen Phasen Herrin des Verfahrens**
- **Ärztliche Gutachten stellen zwar als medizinische Hilfestellung die wesentliche Grundlage der Entscheidungsfindung für die Dienstbehörde dar, die Dienstbehörde muss sich aber ein eigenverantwortliches Urteil bilden und eine eigenverantwortliche Entscheidung über das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung treffen.**

Aus gegebenem Anlass möchte ich im Zusammenhang der Feststellung der gesundheitlichen Eignung für ein Beamtenverhältnis nochmals allgemein auf Folgendes hinweisen:

#### **1. Allgemeines**

Grundsätzlich gilt, dass nach § 8 Abs. 2 S. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel einer späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen ist. Nach § 8 Abs. 2 S. 3 LBG gilt § 45 LBG entsprechend, mithin sind die Vorgaben für ärztliche Gutachten des § 45 LBG zu beachten.

Von dieser gesetzlichen Vorgabe kann nur in der in § 8 Abs. 3 S. 1 LBG geregelten Fallkonstellation abgewichen werden, d. h. wenn es sich um die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe handelt, die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt

worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben.

Hinweis: § 8 Abs. 2 S. 1 LBG findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll (vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 LBG).

## **2. Prognosemaßstab und Prognosezeitraum**

Die insoweit vorzunehmende Prüfung der gesundheitlichen Eignung beschränkt sich nicht nur auf den aktuellen Gesundheitszustand, sondern beinhaltet stets eine Prognoseentscheidung für den Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, weil das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darauf angelegt ist, dass die Beamtin oder der Beamte bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze dienstfähig ist.

Da weder das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) noch das LBG oder das Laufbahngesetz (LfbG) weitergehende Regelungen zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung enthalten, bildet Basis für die Prüfung der gesundheitlichen Eignung die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ab dem Jahre 2013, in der Ausführungen zum Prognosemaßstab und -zeitraum gemacht werden.

Wie hiesig bereits in verschiedenen Schreiben, die teilweise auch über die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) als Anlage zu den dortigen Protokollen über die Arbeitstreffen mit den Auftraggebern verteilt worden sind und in der Arbeitshilfe zu § 9 BeamStG/§ 8 LBG hingewiesen, sind insoweit im Wesentlichen die Urteile bzw. Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 25.07.2013 - 2 C 12/11 und 2 C 18/12, vom 30.10.2013 - 2 C 16/12 sowie Beschlüsse vom 13.12.2013 - 2 B 37/13 und vom 11.04.2017 - 2 VR 2/17) zu beachten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit den oben genannten Urteilen seine vorherige, jahrzehntelange gefestigte Rechtsprechung zum allgemeinen Prognosemaßstab für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für eine Verbeamtung aufgegeben und den Prognosemaßstab zugunsten der Beamtinnen und Beamten abgesenkt.

Nach dem den genannten Urteilen zu entnehmenden neuen Prognosemaßstab, der bei allen Einzelfallentscheidungen zu beachten ist, kann die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus gesundheitlichen Gründen (gesundheitliche Eignung) aktuell dienstfähiger (künftiger) Beamtinnen oder Beamter regelmäßig nur dann abgelehnt werden,

wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen,

- dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer (dauerhaften) Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist oder
- die Beamtin bzw. der Beamte zwar voraussichtlich die gesetzliche Altersgrenze im aktiven Dienst erreichen wird, es aber absehbar ist, dass sie bzw. er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird. Die wahrscheinlich zu erwartenden Fehlzeiten müssen hierbei in der Summe ein Ausmaß erreichen, das einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit etliche Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gleichkommt. Es muss mithin der Schluss gerechtfertigt sein, die Lebensarbeitszeit sei erheblich verkürzt.

Ist zum Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses eine Erkrankung der jeweiligen Person bereits bekannt, ist der Eintritt der dauernden Dienstunfähigkeit des Bewerbers vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder von regelmäßigen und erheblichen Ausfallzeiten über Jahre hinweg überwiegend wahrscheinlich, wenn für die Richtigkeit dieser Annahme nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht maßgeblich in Betracht kommen.

Dieser Prüfmaßstab gilt auch für Beamtenverhältnisse auf Probe und sog. „Laufbahnausbildungen“ im Beamtenverhältnis auf Widerruf, vgl. u.A. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.07.2018 - 2 B 17/18. Sofern die gesundheitliche Eignung für bestimmte Bereiche (z.B. Polizei, Feuerwehr) wegen erhöhter Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit nach besonderen Kriterien zu beurteilen ist, bleiben die hierfür maßgeblichen Vorgaben unberührt.

Die Prüfung der gesundheitlichen Eignung beschränkt sich nicht nur auf den aktuellen Gesundheitszustand, sondern beinhaltet eine Prognoseentscheidung für den Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, weil das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darauf angelegt ist, dass die Beamtin oder der Beamte bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze dienstfähig ist.

Die Prognose ist mithin für den Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Prognosezeitraum) zu stellen. Ausnahmen hinsichtlich des Prognosezeitraumes gelten insoweit nur für **schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) bzw. diesen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte Personen**. Für vorbenannte Personengruppen gilt abweichend ein verkürzter Prognosezeitraum, ferner ist nach § 25 Abs. 1 LfbG nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung zu verlangen - vgl. Tz. 3.4.6. der Verwaltungsvorschrift über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion) vom 01.09.2021 (ABl. S. 3724).

Gesundheitlich geeignet ist nur, wer die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für die gesamte avisierte Laufbahn (ggf. Laufbahnfachrichtung und-zweig) mit allen zugeordneten Ämtern aufweist.

### **3. Gutachtauftrag**

Neben den erforderlichen persönlichen Daten der oder des zu Begutachtenden sollten der Gutachterin bzw. dem Gutachter alle bekannten Umstände mitgeteilt werden, die für die Abfassung eines aussagekräftigen ärztlichen Gutachtens, also im Hinblick auf die medizinische Beurteilung der gesundheitlichen Eignung, wesentlich erscheinen. Die mit der Begutachtung beauftragte Ärztin bzw. der beauftragte Arzt sind im Rahmen des Untersuchungsauftrages für bereits im Dienst des Landes Berlin stehende, zu untersuchende Personen auch über Fehlzeiten und ggf. im Dienstbetrieb aufgefallene Besonderheiten und Umstände, die für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Relevanz sein könnten, zu informieren. Der für die Beauftragung der ZMGA vorgehaltene Einheitsvordruck Fin 747 (im Intranet verfügbar unter Ärztliche Untersuchung - b-intern) enthält hierfür Felder zur Eintragung von Fehlzeiten und für ggf. weitere Hinweise.

Wichtige Unterlagen sind beizufügen. Bei Bedarf können der mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Ärztin bzw. dem beauftragten Arzt auch die Personalakte bzw. Auszüge aus der Personalakte übersandt werden, eine Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist hierzu nicht erforderlich (§ 88 Abs. 1 Satz 3 LBG). Soweit eine Auskunft aus der Personalakte ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen (§ 88 Abs. 1 Satz 5 LBG).

#### 4. Allgemeine Hinweise zu Gutachten und gesundheitlicher Eignung

Nach den vorbenannten Urteilen bzw. Beschlüssen muss die begutachtende Ärztin bzw. der begutachtende Arzt eine fundierte medizinische Tatsachenbasis für die zu stellende Prognose auf der Grundlage allgemeiner medizinischer Erkenntnisse und der gesundheitlichen Verfassung der zu begutachtenden Person erstellen. Dabei muss die Ärztin oder der Arzt das Ausmaß der Einschränkungen feststellen und deren voraussichtliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und für die Erfüllung der beruflichen Anforderungen medizinisch fundiert einschätzen. Dabei hat sie bzw. er alle verfügbaren Erkenntnisse über den voraussichtlichen Verlauf chronischer Krankheiten auszuwerten und in Bezug zum gesundheitlichen Zustand der Beamtin oder des Beamten zu setzen.

Die medizinische Diagnose muss daher Anknüpfungs- und Befundtatsachen darstellen, die Untersuchungsmethoden erläutern und ihre Hypothesen sowie deren Grundlage offenlegen. Auf dieser Grundlage hat die Gutachterin oder der Gutachter unter Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnisse zum Gesundheitszustand der zu begutachtenden Person eine Aussage über die voraussichtliche Entwicklung des Leistungsvermögens zu treffen, die die Dienstbehörde in die Lage versetzt, die Rechtsfrage der gesundheitlichen Eignung i.S. des Art. 33 Abs. 2 GG **eigenverantwortlich** zu beantworten.

Die nicht näher belegte Einschätzung einer Medizinerin bzw. eines Mediziners über den voraussichtlichen Verlauf der bei der Beamtin oder beim Beamten bestehenden Erkrankung reicht hierbei nicht aus. Sofern statistische Erkenntnisse über die gewöhnlich zu erwartende Entwicklung einer Erkrankung herangezogen werden sollen, sind diese nur verwertbar, wenn sie auf einer belastbaren Basis beruhen. Dafür muss über einen längeren Zeitraum hinweg eine signifikante Anzahl von Personen beobachtet worden sein. Zudem ist es bei der medizinischen Bewertung zu berücksichtigen, wenn der individuelle Krankheitsverlauf Besonderheiten gegenüber den statistischen Erkenntnissen aufweist.

Die gesundheitliche Eignung kann nur im Hinblick auf Erkrankungen, insbesondere chronische Erkrankungen, verneint werden, nicht aber unter Berufung auf gesundheitliche Folgen, die mit dem allgemeinen Lebensrisiko, wie z.B. einem Unfall bei sportlichen Aktivitäten der Bewerberin bzw. des Bewerbers, verbunden sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch klargestellt, dass bloße Zweifel an der gesundheitlichen Eignung, auch nachhaltige Zweifel, insbesondere aufgrund von erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten, unerheblich sind.

Lassen sich vorzeitige dauernde Dienstunfähigkeit oder krankheitsbedingte erhebliche und regelmäßige Ausfallzeiten unter Ausschöpfen der zugänglichen Beweisquellen weder feststellen noch ausschließen („non liquet“), so geht dies zu Lasten des Dienstherrn. Jedoch gilt, dass alle zugänglichen Beweisquellen ausgeschöpft sein müssen. In Fällen, in denen beispielsweise am Ende der regulären Probezeit zwar Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der verbeamteten Dienstkraft bestehen, weil die bisherigen Ermittlungen kein eindeutiges Ergebnis erbracht haben, aber noch nicht sämtliche zugänglichen Beweisquellen ausgeschöpft sind, steht noch nicht fest, ob ein „Non liquet“ vorliegt, da der medizinische Sachverhalt noch nicht ausermittelt ist. In diesen Fällen wäre die Dienstbehörde daher gehalten, die verbleibenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen und erforderlichenfalls bei beamteten Dienstkräften auf Probe hierzu die Probezeit zu verlängern.

Allerdings muss die zu begutachtende Person zum Zeitpunkt der Einstellung in vollem Umfang gesundheitlich geeignet sein.

Hierzu führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 11.04.2017 - 2 VR 2/17 (dem folgend Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 27.06.2018 - 4 B 16.15) aus, dass Einstellungsbewerbende grundsätzlich die materielle Beweislast für die erforderliche gesundheitliche Eignung tragen und mit dem Risiko der Nichterweislichkeit der gesundheitlichen Eignung belastet seien. Anderes folge auch nicht aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. 07.2013 - 2 C 12.11. Die vom Senat dort geforderte überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beziehe sich auf Bewerbende, deren gesundheitliche Eignung im Zeitpunkt der Einstellungsuntersuchung vorhanden sei, und trage den Schwierigkeiten prognostischer Einschätzungen künftiger Entwicklungen Rechnung. Auch diese Fallkonstellation setze damit eine zunächst vorhandene bzw. aktuelle gesundheitliche Eignung des Bewerbers gerade voraus.

Ferner ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2013 a.a.O., dass in Fällen, in denen die Erkrankung eines Probebeamten bereits vor der Begründung dieses Beamtenverhältnisses bekannt war, der Dienstherr die gesundheitliche Eignung des Beamten bei der anstehenden Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nur dann im Hinblick auf diese Erkrankung verneinen darf, wenn sich die Grundlagen ihrer Bewertung inzwischen

geändert haben. Bei unveränderter Sachlage ist der Dienstherr an seine Bewertung der gesundheitlichen Eignung vor Begründung des Probebeamtenverhältnisses gebunden.

Grundsätzlich gilt, dass die untersuchende Ärztin bzw. der untersuchende Arzt im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit selbstständig agieren. Ihnen obliegt die sachverständige Prüfung und Beurteilung des aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie die medizinische Prognose darüber, wie sich der gesundheitliche Zustand unter Berücksichtigung eventuell bereits vorhandener gesundheitlicher Mängel oder der spezifischen gesundheitlichen Anlagen voraussichtlich entwickeln wird. Welche konkreten Untersuchungen und Fragen in jenem Rahmen erforderlich sind, welche Daten hierfür erhoben werden müssen und wie sich das konkrete Untersuchungsverfahren gestaltet, muss sich nach den medizinisch erforderlichen Kriterien richten und bleibt durch die Gutachterin bzw. den Gutachter zu beurteilen.

## **5. Inhalt und Übermittlung des ärztlichen Gutachtens**

Wenn der von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder dem von der Dienstbehörde bestimmten Arzt alle für die Erfüllung des Gutachtenauftrages erforderlichen Untersuchungsergebnisse und Befunde vorliegen, fasst die Ärztin oder der Arzt das abschließende Ergebnis in Form eines ärztlichen Gutachtens zusammen. Dieses Gutachten muss als umfassende Entscheidungsgrundlage für die Dienstbehörde, also für einen Empfänger ohne medizinische Sachkunde, aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar sein, d.h. alle notwendigen Angaben enthalten, so dass die Dienstbehörde im konkreten Einzelfall eine eigenverantwortliche Entscheidung über die gesundheitliche Eignung treffen kann.

Ärztliche Mitteilungen, die unter Beachtung des § 45 Abs. 1 LBG erfolgen, erfolgen befugt, so dass insoweit keine ärztliche Schweigepflicht besteht und eine Entbindung von der Schweigepflicht obsolet ist.

Bei der Übermittlung des ärztlichen Gutachtens und evtl. ergänzender ärztlicher Mitteilungen ist zu beachten, dass es sich in der Regel um besonders sensible Daten handelt (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 LBG). Die Übersendung an die anfordernde Dienstbehörde hat daher in einem verschlossenen Umschlag, der besonders zu kennzeichnen ist (z.B. mit Zusatz wie etwa „vertraulich/verschlossen“) zu erfolgen, um eine Öffnung bereits im Rahmen der

Postverteilung zu verhindern, vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 45 Abs. 1 Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung - Allgemeiner Teil (GGO I).  
Bei Übermittlung in elektronischer Form ist ein sicheres Verfahren zu wählen (vgl. § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung i. V. m. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 45 Abs. 2 GGO I).

## **6. Prüfung des Vorliegens der gesundheitlichen Eignung durch die Dienstbehörde**

Das ärztliche Gutachten bildet als Sachverständigengutachten lediglich eine medizinisch-fachliche Hilfestellung zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung, auch wenn dessen Ergebnis maßgeblichen Einfluss auf die von der Dienstbehörde zu treffende Entscheidung hat. Die endgültige Entscheidung über die gesundheitliche Eignung liegt jedoch ausschließlich bei der Dienstbehörde.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bedeutet die Notwendigkeit, eine Ärztin oder einen Arzt hinzuzuziehen, nämlich nicht, dass diesen die Entscheidungsverantwortung für das gesundheitliche Eignungsurteil übertragen werden darf. Vielmehr werden die Ärztinnen und Ärzte als Sachverständige tätig. Auf Grundlage des ärztlichen Gutachtens muss sich die Dienstbehörde **eigenverantwortlich** ein eigenes Urteil bilden und (abschließend) über die gesundheitliche Eignung entscheiden.

Die Dienstbehörde muss daher das ärztliche Gutachten inhaltlich nachvollziehen, ggf. auf notwendige Ergänzungen oder zusätzliche fachärztliche Untersuchungen hinwirken, sich dann auf ihrer Grundlage ein eigenes Urteil bilden und über das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung entscheiden (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.07.2013 - 2 C 12/11, juris-Rn 11 sowie vom 30.10.2013 - 2 C 16/12, juris-Rn. 33).

Wenn nach dem ärztlichen Gutachten aus medizinischer Sicht die gesundheitliche Eignung oder Nichteignung festgestellt wird, kann die Dienstbehörde im besonderen Einzelfall gleichwohl hiervon abweichend zum Ergebnis gelangen, dass die gesundheitliche Eignung zu verneinen oder zu bejahen ist. Die Dienstbehörde ist in allen Phasen „Herrin des Verfahrens“. Wer für die Dienstbehörde handelt, obliegt deren Organisationsgewalt.

Die gesundheitliche Eignung für das Beamtenverhältnis ist kein medizinischer, sondern ein beamtenstatusrechtlicher Begriff.

Der Aspekt der gesundheitlichen Eignung unterliegt in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren der vollen gerichtlichen Überprüfung (BVerwG-Urteil vom 25.07.2023 - 2 C 12/11, juris-Rz. 24).

Die Dienstbehörde entscheidet über die Frage des Vorliegens der gesundheitlichen Eignung auf der Grundlage, aber hinsichtlich des Ergebnisses unabhängig von dem ärztlichen Gutachten. Dazu muss die Dienstbehörde beispielsweise prüfen, ob evtl. Zweifel an der Sachkunde oder Unparteilichkeit der Gutachterin oder des Gutachters bestehen, diese oder dieser von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist und das Gutachten plausibel und nachvollziehbar ist. Ggf. bestehende Zweifelsfragen müssen direkt mit der begutachtenden Stelle geklärt werden.

In Bezug auf Verbeamtungen auf Lebenszeit wird insbesondere auch auf die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit gemäß § 11 Abs. 9 LfbG hingewiesen. § 11 Abs. 9 LfbG sieht eine Verlängerung der Probezeit um bis zu zwei Jahre in den Fällen vor, in denen eine Bewährung noch nicht abschließend festgestellt werden kann. Bewährung umfasst in diesen Fällen die nach dem Leistungsgrundsatz vorgesehenen Anforderungen an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Die Eignung umfasst auch die gesundheitliche Eignung.

Des Weiteren wird für Fälle der Nichtbewährung in der Probezeit allein wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung von Beamtinnen und Beamten auf Probe auf die Regelungen des § 23 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG hingewiesen, nach denen in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 2 BeamtStG vor der Entlassung die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung zu prüfen ist (Vorrang anderweitiger Verwendung vor Entlassung). Von der Entlassung soll abgesehen werden, wenn der beamteten Dienstkraft ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ist ohne Zustimmung der beamteten Dienstkraft zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Die Beamtinnen und Beamten haben ggf. an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn teilzunehmen.

## 7. Hinweise

Es wird gebeten, die mit der Begründung oder Umwandlung von Beamtenverhältnissen befassten Stellen und bedarfsweise die nachgeordneten Behörden in eigener Zuständigkeit zu informieren.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Es ist in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin hinterlegt und dort abrufbar.

Im Auftrag

Martin Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.